



SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Sportfreunde 1931 e. V. Kraftsolms“ und ist durch Eintragung in das, Vereinsregister rechtsfähig.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Waldsolms OT. Kraftsolms.
Als Geschäftsjahr zählt der Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember.
3. Der Verein tritt den Organisationen bei, die für seinen Sitz zuständig sind und seine Belange vertreten.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Fußballspiels, des Turnens, der Leichtathletik, des Tischtennis, des Volleyballspiels und des Wanderns.
Der Vereinszweck wird durch die Teilnahme an den von den für den Verein zuständigen Organisationen ausgeschriebenen Verbandsmeisterschaften und anderen sportlichen Wettkämpfen erreicht.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Der Verein darf auch keine Personen durch Verwaltungsaufgaben die seinen Zwecken fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigen.

§ 2

Mitgliedschaftsbeginn

1. Aufnahmefähig ist
 - a) als Schüler, wer das 8. Lebensjahr,
 - b) als Jugendlicher wer das 14. Lebensjahr.
 - c) als ordentliches Mitglied, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bekanntgabe des Aufnahmebeschlusses an den Antragsteller.



§ 3

Mitgliedschaftsbeendigung

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluß

2. Der freiwillige Austritt ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende möglich.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Für den Beginn der Kündigungsfrist ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim Vorstand maßgebend.

3. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nach Anhörung des Betreffenden durch den Vorstand beschlossen werden, wenn

- a) das Mitglied mit mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diese trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb eines Monats nach Absendung der Mahnung ganz oder teilweise gezahlt hat.
- b) Das Mitglied in grober Weise gegen den Vereinszweck oder die Vereinsvorschriften verstößt.

4. Gegen die schriftlich zu begründende Entscheidung des Vorstandes ist Einspruch möglich. Dieser ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Vorstandsentscheidung zu erheben.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4

Wahlfähigkeit und Stimmrecht

1. Jedes ordentliche Mitglied hat Stimmrecht in dem Verein.

2. Die Wahl in den Vorstand setzt das 21. Lebensjahr und eine mindestens zweijährige Mitgliedschaft voraus.

3. Zur Übernahme eines Vereinsamtes kann niemand gezwungen werden.

§ 5

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand



§ 6

Versammlungen

1. In jedem Geschäftsjahr findet eine Jahreshauptversammlung statt. Näheres über Einberufung und Durchführung ist in der dieser Satzung beigegebenen Versammlungsordnung bestimmt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn diese von mindestens 15 % der ordentlichen Mitglieder oder des 1. Vorsitzenden unter Angabe der Gründe gefordert wird.

§ 7

Rechte der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht zu

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Änderung der Satzung
- c) die Festsetzung der Beiträge
- d) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- e) die Festlegung größerer Veranstaltungen, die den üblichen Rahmen überschreiten
- f) die Wahl von zwei Rechnungsprüfer für das kommende Jahr
- g) die Beschlußfassung über vorgelegte Anträge
- h) die Beschlußfassung über die etwaige Auflösung des Vereine

§ 8

Abstimmung und Beschlußfähigkeit

1. Die Versammlung ist mit den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
2. Sämtliche Beschlüsse werden, sofern nicht nachstehend Einschränkungen vorgesehen sind, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gefasst.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
Die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in zwei mit dreimonatigem Abstand aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen.
4. Wahlen erfolgen mit absoluter Mehrheit.
Wird eine Stichwahl notwendig, so entscheidet die einfache Mehrheit.



§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der 1. Schriftführer
- d) der 2. Schriftführer
- e) der 1. Kassierer
- f) der 2. Kassierer

2. Die unter den Buchstaben 1a, b, c und e Genannten bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Bei der Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB genügt es, wenn zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands zusammenwirken.

3. Der Vorstand wird auf jeweils drei Jahre gewählt.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann dessen Amt durch den Vorstand vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit einem geeigneten Mitglied besetzt werden.

5. Scheiden im Verlauf einer Wahlperiode mehr als vier Vorstandsmitglieder aus, sind Neuwahlen durchzuführen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

1) Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) die Verwaltung des Vereinsvermögens und alle damit zusammenhängenden Obliegenheiten
- b) die Bestätigung und Abberufung von Fachwarten, sofern diese nicht Vorstandsmitglieder sind
- c) über Aufnahme und gegebenenfalls Ausschluß von Mitgliedern zu entscheiden gemäß den näheren Ausführungen in den §§ 2 und 3 dieser Satzung
- d) über Anschaffungen und Ausgaben zu entscheiden
- e) der Mitgliederversammlung jährlich über die Geschäftsführung Bericht zu erstatten und Rechenschaft abzulegen
- f) die Mitgliederversammlung nach der als Anlage beigegebenen Versammlungsordnung zu leiten.
- g) die Ehrung verdienter Mitglieder bzw. deren Vorschlag zur Ehrung bei übergeordneten Verbänden
- h) die Prüfung und Zulassung von Anträgen an die Mitgliederversammlung auf Satzungsmaßigkeit ausgenommen Satzungsänderungen



- i) die Überwachung des gesamten Sportbetriebes und des Vereinslebens
- k) die Entscheidung über den vollständigen oder teilweisen Erlaß von Beiträgen in sozial besonders gelagerten Fällen

2. Der Vorstand erläßt in Ergänzung dieser Satzung Einzelanweisungen für die Tätigkeit und Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder.

§ 11

Vereinsvermögen

1. Das Vermögen des Vereins darf nur zur Verwirklichung des Vereinszweckes (§ 1 Abs. 4) verwendet werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Waldsolms, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Kraftsolms zu verwenden hat.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlage zurückerhalten.
4. Als Zweckvermögen im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung ist das gesamte Vermögen anzusehen das satzungsgemäßen Zwecken des Vereins dient.
5. wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Steuerbegünstigung betrifft nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder in der Satzung gestrichen, so hat der Verein diesen Beschluß dem Finanzamt einzureichen.